

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Bernd Schlömer (FDP)**

vom 26. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. April 2021)

zum Thema:

Praxis der Testzentren in Berlin

und **Antwort** vom 11. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Mai 2021)

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung
- Krisenstab -

Herrn Abgeordneten Bernd Schlömer (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27445
vom 26. April 2021
über Praxis der Testzentren in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Für wie viele Corona-Schnelltests hat der Senat seit dem 1. April 2021 die Kosten übernommen, bzw. privaten Anbietern die Kosten erstattet?
 - a. Wie viele dieser Test wurden in einem der 19 Testzentren des Landes durchgeführt?
 - b. Wie viele dieser Tests wurden in einem der 380 sogenannten Test-to-go-Stellen durchgeführt?
 - c. Auf welche Summe belaufen sich die bisher für Corona-Schnelltests erstatteten Kosten für Corona-Schnelltests insgesamt?

Zu 1.a. bis c.:

Derzeit gibt es in Berlin 842 Testmöglichkeiten, davon 24 Testzentren und 818 Test-to-Go Stationen mit einer Gesamtkapazität von 407.525 pro Tag. Mit dieser Tageskapazität können in Berlin pro Woche 2.852.675 Tests angeboten werden. Die KV wurde von der TestVO des Bundes als Abrechnungsstelle benannt, die Länder sind lediglich für die Durchführungsorganisation zuständig. Die Abrechnung der Testungen erfolgt über die Kassenärztliche Vereinigung Berlins. Dem Senat liegen hierzu keine Informationen vor.

2. Wie werden die genauen Zahlen kostenfreier Corona-Schnelltests dokumentiert?
 - a. Melden die Testzentren des Landes bzw. die privaten Anbieter regelmäßig den Umfang erfolgter kostenfreier Corona-Schnelltests? Wenn ja, in welcher Frequenz und Form?
 - b. Wie wird sichergestellt, dass die privaten Anbieter die ausgeführte Anzahl kostenfreier Corona-Schnelltests angemessen dokumentieren?
 - c. Besteht theoretisch die Möglichkeit, dass sich private Anbieter Kosten für ausgeführte Corona-Schnelltests mehrfach erstatten lassen könnten?

Zu 2.:

- a. Die Testzentren des Landes und die Test-to-Go-Stationen dokumentieren die Durchführung der Testung in jedem Einzelfall. Die Test-to-Go-Stationen übermitteln die Teststatistiken (Gesamtzahl vorgenommener PoC und PCR Tests, positiv und negativ Ergebnisse) über die Internetseite www.testen-lernen.berlin.
 - b. Die Abrechnung der durchgeführten Bürgertests und die damit festzulegende Dokumentationspflicht liegt im Zuständigkeitsbereich der Berliner KV. Die SenGPG nimmt nur Statistikmeldungen entgegen.
 - c. Mit entsprechender krimineller Energie besteht sicherlich die Möglichkeit der Doppelabrechnung – doch auch hierzu steht die Berliner KV in der Verantwortung gemäß Testverordnung des Bundes.
3. Wie wird der Schutz der personenbezogenen Daten aus der Terminvergabe für Corona-Schnelltests sichergestellt?
- a. Unterliegt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die kooperierenden privaten Anbieter von Corona-Schnelltests den gleichen datenschutzrechtlichen Standards wie die Verarbeitung durch die 19 Testzentren des Landes?
 - b. Wurde die Berliner Beauftragte für Datenschutz bei der Ausarbeitung von Verträgen bzw. in die Kooperation mit privaten Anbietern von Corona-Schnelltests in die Verhandlungen eingebunden?
 - c. Auf der Website <https://test-to-go.berlin> wird festgestellt, dass “für den Inhalt der verlinkten Websites (...) ausschließlich deren Betreiber verantwortlich” sind. Lässt sich daraus schließen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Dritte vom Land Berlin nicht kontrolliert wird?

Zu 3.:

- a. Die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung nimmt Leistungen der Firma 21Dx GmbH bei der Bewältigung der Pandemie im Rahmen mobilen und stationären Testlösungen durch Antigen-Schnelltests und PCR-Tests in Anspruch. Bei der Durchführung von Antigen-Schnelltests nutzt die Firma 21Dx GmbH das Softwareprodukt SafePlay der Firma Medicus AI GmbH, Wien zur Registrierung, Dokumentation und Befundmitteilung. Die Datenschutz-Grundverordnung wird bei allen Testungen, bei der Dokumentation, bei der Befundung und der Aufbewahrung der Ergebnisse eingehalten.
 - b. Zwischen den zertifizierten Teststellen und der SenGPG besteht kein Vertragsverhältnis bzw. eine Beauftragung. Demzufolge wurde auch der Datenschutzbeauftragte hier nicht hinzugezogen.
 - c. Die Datenverarbeitung ist nicht Bestandteil des Zertifizierungsverfahrens. Gemäß DSGVO ist der Betreiber der Test-to-Go Stelle für die Datenverarbeitung zuständig.
4. Im Kern der momentanen Corona-Strategie steht die Aufrechterhaltung von Wirtschaft und Kultur durch Corona-Schnelltests, deren Kosten dafür in der Menge von einem Test pro Bürger pro Woche vom Senat übernommen werden, mit dem Zwecke der Ausstellung eines “entsprechenden offiziellen Ausweis über das Testergebnis”. Sieht der Senat diesen Auftrag durch private Anbieter erfüllt?
- a. Wurden die privaten Anbieter über die Voraussetzung zur Ausstellung offizieller Ausweise über das Testergebnis informiert? Wenn ja, wie?
 - b. Wird sichergestellt, dass die Identität der zu Testenden zweifelsohne sichergestellt werden kann? Wenn ja, wie? Welche Ausweisdokumente werden akzeptiert?
 - c. Wie wird sichergestellt, dass die ausgestellten offiziellen Ausweise über die Testergebnisse zumindest ansatzweise fälschungssicher sind?
 - d. Wie wird ausgeschlossen, dass Personen mehr als einen Test pro Woche beanspruchen?

Zu 4.:

- a. Die Anbieter werden über die Voraussetzungen zur Ausstellung offizieller Ausweise über das Testergebnis mit Erhalt ihrer Zertifizierung durch ein Informationsschreiben informiert.
- b. Die Test-to-Go Stellen müssen die Identität der Probanden an Hand eines Lichtbildausweises feststellen, dazu sind sie angehalten.
- c. Seit der 18. Kalenderwoche wurde damit begonnen, über ein Beschwerdemanagement-System auch mögliche Fälschungs-Verdachtsmomente aufzudecken und an die Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln. Außerdem werden die Test-to-Go Stellen in die Corona Warn App mit eingebunden, womit auch die Frage der Fälschungssicherheit von Testaten deutlich verbessert wird.
- d. Laut der Testverordnung des Bundes können im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten mindestens einmal pro Woche Testungen in Anspruch genommen werden. Insofern kann sich jede Berlinerinnen und jeder Berliner theoretisch jeden Tag einmal testen lassen. Dies wird auch in Berlin so umgesetzt.

Berlin, den 11. Mai 2021

In Vertretung
Barbara König
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung